

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten)

vom 17. April 2008

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2008-9)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Masterstudiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2007-29) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Master-Studiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 2 ASPO: Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

Abs. 1: Ausgestaltung und Ziele des Bachelor-Studiums

Satz 2:

Das Studium der Chemie dient der Ausbildung zu Chemikern bzw. Chemikerinnen, die in der Lage sind, den sehr unterschiedlichen Anforderungen ihrer späteren Berufstätigkeit gerecht zu werden. Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss. In dem sechssemesterigen Bachelor-Studiengang sollen die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen anschließenden konsekutiven Master-Studiengang notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben werden. Ein breit angelegtes wissenschaftliches Studium soll die erforderliche Mobilität für Tätigkeitsfelder in verschiedenen anwendungsorientierten Bereichen der Industrie, Wirtschaft und Verwaltung gewährleisten.

Abs. 3: Verleihung eines akademischen Bachelor-Grades

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) verliehen.

**Zu § 3 ASPO:
Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium, empfohlene Grundkenntnisse**

Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen

Satz 4:

Es wird darauf hingewiesen, dass für die erfolgreiche Teilnahme sehr gute Deutschkenntnisse (auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang – DSH – Stufe 2 oder vergleichbarer Sprachnachweis) unabdingbar sind. Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen diese Deutschkenntnisse nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen nachweisen.

**Zu § 6 ASPO:
Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums**

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Sätze 4 und 5:

Für die Anzahl und Beschreibung der verschiedenen Module und Teilmodule wird auf die Studienfachbeschreibung sowie die Modul- und Teilmodulbeschreibungen verwiesen.

Abs. 5: Kombinationen von Studienfächern für das Bachelor-Studium

Sätze 2 und 5:

Der Bachelor-Studiengang für das Studienfach Chemie ist ein Ein-Fach-Studium mit 180 ECTS-Punkten. Der Pflichtbereich umfasst Module im Umfang von 145 ECTS-Punkten. Im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten zu absolvieren. Der Bereich der allgemeinen und fachspezifischen Schlüsselqualifikationen umfasst 20 ECTS Punkte. Hiervon sind 10 ECTS-Punkte im Rahmen der angebotenen fachspezifischen Schlüsselqualifikationen zu erwerben. Dem Modul der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) sind 10 ECTS-Punkte zugeordnet.

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung, Schlüsselqualifikations-Pool

Satz 1:

Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen (Pflicht, Wahlpflicht, allgemeine und fachspezifische Schlüsselqualifikationen) ist in der Studienfachbeschreibung in der Anlage geregelt.

Satz 2:

Die in der Studienfachbeschreibung und den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen aufgeführten Module im Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen sind hierbei nicht abschließend. Der Prüfungsausschuss kann weitere Module zulassen. Soweit die Module bzw. Teilmodule nicht von der Fakultät für Chemie und Pharmazie angeboten werden ist hierbei insbesondere § 6 Abs. 3 Satz 6 der ASPO zu beachten.

Abs. 9: Studienverlaufsplan

Satz 4:

Ein beispielhafter Studienverlaufsplan für den Bachelor-Studiengang für das Studienfach Chemie wird durch die Fakultät für Chemie und Pharmazie im Internet bekannt gegeben.

Zu § 7 ASPO: Lehrformen

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

Satz 4:

Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten. Falls die Zusammensetzung der Hörerschaft dies sinnvoll erscheinen lässt können einzelne Lehrveranstaltungen nach Entscheidung des Dozenten bzw. der Dozentin in Abstimmung mit dem bzw. der Modulverantwortlichen auch in englischer Sprache abgehalten werden.

Satz 5:

Der Einsatz von E-Learning sowie Blended-Learning ist gegebenenfalls in den Teilmodulbeschreibungen geregelt.

Abs. 2: Anmeldung zu den einzelnen Lehrveranstaltungen

Satz 3:

Voraussetzung für die erfolgreiche Anmeldung zu den Teilmodulprüfungen im Rahmen der Praktika ist der Nachweis des Abschlusses einer entsprechenden Haftpflichtversicherung durch den Studierenden bzw. die Studierende. Der Nachweis muss gegenüber dem bzw. der Modulverantwortlichen spätestens mit Beginn des Praktikums erfolgen.

Abs. 4: Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs

Sätze 1 bis 3:

Innerhalb des Wahlpflichtbereichs erfolgt der Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen für den Fall, dass die Zahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, nach folgender Maßgabe: Die Auswahl der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen erfolgt vorrangig nach den Vorleistungen der Studierenden. Hierzu wird eine Gesamtnote aus nach den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Modulnoten gemäß der nachstehenden Auflistung gebildet. Der bzw. die jeweilige Modulverantwortliche errechnet die Gesamtnote und erstellt auf dieser Grundlage eine Rangliste der Bewerber bzw. Bewerberinnen. In Zweifelsfällen entscheidet das Los. Anschließend werden 80 % der Teilnahmeplätze (gerundet) anhand der Rangliste vergeben. Die Vergabe der Plätze erfolgt bis spätestens eine Woche nach Beginn des jeweiligen Vorlesungszeitraumes.

Die verbleibenden (rund) 20 % der Teilnahmeplätze werden nach dem Studienfortschritt (Anzahl der Fachsemester) an Bewerber und Bewerberinnen vergeben, die zwar die aufgeführten Module mit Erfolg besucht haben, aber zunächst aufgrund ihrer Noten keine Berücksichtigung finden konnten. Bei gleicher Anzahl der Fachsemester von Bewerbern bzw. Bewerberinnen entscheidet wieder die Gesamtnote über die Rangfolge. In Zweifelsfällen entscheidet das Los.

Sofern innerhalb eines Teilmoduls mehrere Lehrveranstaltungen eine beschränkte Aufnahmekapazität haben, ist diese für die Lehrveranstaltungen eines Teilmoduls einheitlich bestimmt. In diesem Fall wird für sämtliche betroffenen Lehrveranstaltungen eines Teilmoduls ein einheitliches Verfahren durchgeführt.

Für den Fall, dass ein Zugangsverfahren nach den vorstehenden Regelungen erforderlich werden sollte, wird die jeweilige Gesamtnote für den Zugang aus den Modulnoten der folgenden Module gebildet:

Teilmodul mit Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl	Gesamtnote für den Zugang wird gebildet aus Modulnoten der Module ...
08-BCP-1 Biochemisches Praktikum	08-BC Biochemie

**Zu § 8 ASPO:
Umfang der Prüfung, Fristen**

Abs. 1: erfolgreicher Abschluss des Bachelor-Studiiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen:

Sätze 2 und 3:

Die für bestandene Teilmodule und somit auch für die jeweiligen Module erworbenen ECTS-Punkte sind in den Teilmodul- bzw. Modulbeschreibungen geregelt.

Abs. 5: Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Sätze 1 bis 5:

Abweichend von Satz 3 Halbsatz 2 kann die Grundlagen- und Orientierungsprüfung einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des 2. Fachsemesters 30 ECTS-Punkte aus dem Pflichtbereich erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist.

Abs. 6: Festlegung weiterer Kontrollprüfungen

Neben der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind keine weiteren Kontrollprüfungen vorgesehen.

**Zu § 9 ASPO:
Prüfungsausschuss, Studienfachverantwortliche**

Abs. 1: Bildung des Prüfungsausschusses

Satz 4:

Der Prüfungsausschuss für den Bachelor-Studiengang im Studienfach Chemie besteht aus sieben Mitgliedern.

**Zu § 17 ASPO:
Form der Prüfungsleistungen**

Abs. 2: Regelung der Modul- bzw. Teilmodulprüfungen

Satz 1:

Die Form, die Dauer und der Umfang von Prüfungen sind in den Teilmodulbeschreibungen geregelt.

Satz 6:

Teilmodulprüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. In Absprache mit dem Dozenten bzw. der Dozentin können Teilmodulprüfungen auch in englischer Sprache abgehalten werden. Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht jedoch nicht.

**Zu § 18 ASPO:
Mündliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:

Mündliche Teilmodulprüfungen werden in sämtlichen Teilmodulen mit Ausnahme der Praktika als Einzelprüfungen abgehalten. Mündliche Prüfungen im Rahmen der Praktika können als Einzel- oder als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Teilnehmern pro Gruppe abgehalten werden.

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen geregelt.

**Zu § 19 ASPO:
Schriftliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen geregelt

**Zu § 20 ASPO:
Sonstige Prüfungen: Referate, Vorträge, Hausarbeiten, Übungsarbeiten, Projektarbeiten,
praktische Prüfungen, Prüfungen für andere Lehrformen,
sonstige studiengangspezifisch mögliche Prüfungen**

Abs. 3: Übungsarbeiten als Prüfungsvorleistungen

Satz 3:

Einstufungen von Übungsarbeiten als Prüfungsvorleistung und damit als Zulassungsvoraussetzung für mündliche und schriftliche Teilmodulprüfungen sind in den Teilmodulbeschreibungen geregelt.

Abs. 5: Praktische Prüfungen

Die geforderten Fertigkeiten oder Eigenschaften sind in den Teilmodulbeschreibungen geregelt.

Abs. 8: Prüfungen für andere Lehrformen, sonstige studiengangspezifisch mögliche Prüfungen

Praktika der Fakultät für Chemie und Pharmazie werden in gesonderten Teilmodulen erfasst und mit den Noten „bestanden/nicht bestanden“ bewertet. Die Teilmodulprüfung umfasst in der Regel Vortestate, Nachtestate sowie Bewertungen der praktischen Leistungen des Prüflings nach folgender Maßgabe:

1. Vortestate:

Vortestate sind jeweils kurz vor den eigentlichen praktischen Abschnitten der Lehrveranstaltung durchzuführen. Dem Prüfling werden zunächst Anweisungen und Informationen zu den bevorstehenden praktischen Arbeiten zur Verfügung gestellt. Dies kann auch durch Verweis auf entsprechende Lehrmaterialien erfolgen. Die Anweisungen und Informationen können dem Prüfling auch lediglich auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden. Nach einer angemessenen Vorbereitungszeit wird ein kurzes Prüfungsgespräch durchgeführt. In diesem Prüfungsgespräch soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Anweisungen und Informationen verstanden hat und in der Lage ist, mit dem jeweiligen praktischen Abschnitt der Lehrveranstaltung zu beginnen.

2. Bewertung der praktischen Leistungen:

Eine Bewertung der praktischen Leistungen erfolgt durch Begutachtung der praktischen Arbeit des Prüflings mittels Stichproben. Hierdurch soll festgestellt werden, ob der Prüfling die gestellten Aufgaben unter Beachtung der sicherheitstechnischen Aspekte mit der gebotenen Sorgfalt und unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden im Rahmen der Lehrveranstaltung bearbeitet.

3. Nachtestate

Prüfungsleistungen in Form von Nachtestaten sind im Anschluss an den jeweiligen praktischen Abschnitt der Lehrveranstaltung zu erbringen. Ein Nachtestat umfasst ein schriftliches Protokoll der durchgeführten praktischen Arbeiten sowie ein kurzes Prüfungsgespräch. Durch das Protokoll soll der Prüfling zeigen, dass er die durchgeführten praktischen Arbeiten in angemessener

Form zusammengefasst darzustellen vermag. Im Prüfungsgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er die im Protokoll festgehaltenen Beobachtungen aus der praktischen Arbeit zu erklären vermag.

Die Art der im Einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie deren Umfang sind den Teilmodulbeschreibungen zu entnehmen. Die Zahl der jeweils zu erbringenden Teilleistungen richtet sich nach der Zahl der durchzuführenden Versuche und wird von dem bzw. der jeweiligen Modulverantwortlichen spätestens eine Woche nach Praktikumsbeginn bekannt gegeben. Die Teilmodulprüfung zu einem Teilmodul „Praktikum“ wird mit „bestanden“ bewertet, wenn sämtliche Teilleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden. Sofern ein Praktikum wiederholt werden muss, müssen wiederum sämtliche Teilleistungen erfolgreich erbracht werden, um das Modul zu bestehen, Teilleistungen aus vorhergehenden Teilmodulprüfungen können nicht angerechnet werden.

Zu § 21 ASPO: Abschlussarbeit: Bachelor-Arbeit

Abs. 4: Zuteilung des Themas der Abschlussarbeit

Sätze 1 und 2:

Das Thema der Abschlussarbeit kann erst in dem Zeitpunkt an den Prüfling zugeteilt werden, in welchem der Prüfling die in der Modulbeschreibung der Abschlussarbeit spezifizierten Module bzw. Teilmodule erfolgreich abgeschlossen hat.

Die Zuteilung des Themas der Abschlussarbeit kann darüber hinaus durch den Betreuer bzw. die Betreuerin vom Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an bestimmten, für das jeweilige Thema einschlägigen Modulen bzw. Teilmodulen abhängig gemacht werden. Der Prüfling hat den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesen Modulen bzw. Teilmodulen spätestens bei der Unterzeichnung der Bestätigung gemäß Abs. 3 Satz 1 gegenüber dem Betreuer bzw. der Betreuerin zu führen. Ohne den Nachweis kann das Thema dem Prüfling nicht zugeteilt werden.

Abs. 10: Sprache der Abschlussarbeit

Sätze 1 und 2:

Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.

Zu § 22 ASPO: Abschlusskolloquium

Abs. 1: Notwendigkeit eines Abschlusskolloquiums

Ein Abschlusskolloquium findet nicht statt.

Zu § 23 ASPO: Organisation von Prüfungen

Abs. 1: Prüfungszeitraum

Sofern Teilmodulprüfungen in jedem Semester angeboten werden, nicht jedoch die zugehörigen Lehrveranstaltungen, gilt Folgendes: Teilmodulprüfungen finden in einem Semester, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen stattfinden, kurz vor dem Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters statt. In einem Semester, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen nicht angeboten werden, finden Teilmodulprüfungen in der Regel kurz vor Beginn des Vorlesungszeitraumes statt.

**Zu § 24 ASPO:
Voraussetzungen für die erfolgreiche Anmeldung zu Prüfungen**

Abs. 1: Weitere Anmeldevoraussetzungen

Satz 2:

Neben den themenunabhängig und in jedem Fall nachzuweisenden erforderlichen Vorkenntnissen kann der bzw. die jeweilige Modulverantwortliche in Absprache mit dem Prüfungsausschuss für einzelne Module bzw. einzelne Teilmodule in Abhängigkeit vom jeweils gewählten Thema zusätzliche Module bzw. Teilmodule als weitere erforderliche Vorkenntnisse festsetzen. Dabei sind die themenabhängigen weiteren Vorkenntnisse spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn festzulegen und durch Aushang bzw. geeignete elektronische Systeme bekannt zu machen. Zu den betroffenen Prüfungen kann sich nur erfolgreich anmelden, wer auch die weiteren als erforderlich festgelegten Vorkenntnisse durch das erfolgreiche Bestehen der jeweiligen Teilmodulprüfungen nachgewiesen hat.

Die vorbezeichnete Regelung gilt für folgende Module bzw. Teilmodule:

08-VP – Vertiefungspraktikum

**Zu § 31 ASPO:
Bestehen von Prüfungen**

Abs. 3: Bestehen der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, sofern Modul- bzw. Teilmodulprüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten bestanden wurden. Dabei sind 145 ECTS-Punkte aus dem Pflichtbereich erfolgreich zu absolvieren, zudem mindestens 5 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtbereich, mindestens 20 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen (einschließlich 10 ECTS-Punkte fachspezifische Schlüsselqualifikationen) sowie die Abschlussarbeit (Thesis) mit 10 ECTS-Punkten. Hinsichtlich der Einzelheiten zur Gliederung des Studiums wird auf die Fachspezifischen Bestimmungen zu § 6, die Studienfachbeschreibung sowie die entsprechenden Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen verwiesen. Jede Leistung ist erfolgreich absolviert, wenn sie mit „ausreichend“ oder besser bzw. mit „bestanden“ bewertet wird. Außerdem muss die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen zu § 8 bestanden sein.

Anlagen:

Anlage 1: Studienfachbeschreibung

Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Modulhandbuch)

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.